

Bestandsaufnahme elektronische Patientenakte

Nachdem die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte (gematik) seit 2005 vergebens an der Vision einer elektronischen Gesundheitskarte gearbeitet, aber gleichwohl rund 1,7 Milliarden Euro dafür ausgegeben hat, befinden sich nun gleich drei Systeme elektronischer Patientenakten (ePA) in der Einführungsphase.



Krankenkassen sind verpflichtet ihren Patienten ab dem 1. Januar 2021 eine ePA zur Verfügung zu stellen.

Experten gehen davon aus, dass sich der Beitragssatz bei optimaler Nutzung der ePA senken ließe. In vielen Ländern Europas, wie Dänemark, Schweden, Finnland, Österreich, der Slowakei und Estland, ist die ePA deshalb längst Realität. Auch der Digitalkonzern Apple bietet mit seinem System „Health Records“ seit dem vergangenen Frühjahr so etwas an, denn auch die Nachfrage der Patienten nach elektronischer Archivierung ihrer Gesundheitsdaten steigt.

Die AOK in Mecklenburg-Vorpommern und die AOK in Berlin betreiben zwei ePA-Pilotprojekte unter der Bezeichnung „Digitales Gesundheitsnetzwerk“. Die Techniker Krankenkasse stellte im April 2018 ihr gemeinsam mit IBM entwickeltes ePA-Projekt „TK-Safe“ vor. Drei

Monate später präsentierte ein Konsortium aus 90 Krankenkassen und privaten Krankenversicherungen ihre gemeinsame Plattform „Vivy“, die etwa 25 Millionen Versicherte per App nutzen können.

Technische Standards bei ePA variieren

Doch die technischen Standards sind unterschiedlich. Kritiker wie etwa der Marburger Bund fürchten, wenn Patienten ihre Daten nicht von Kasse zu Kasse mitnehmen könnten, werde das Recht auf eine freie Wahl der Krankenkasse ausgehebelt und somit Wettbewerb behindert. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat bereits einen Gesetzesentwurf vom Bundeskabinett beschließen lassen, der vorsieht, dass die gema-

In einer ePA können auch eigene Daten, etwa ein Tagebuch über Blutzuckermessungen, abgelegt werden.

tik die ePA zertifizieren soll, um einen ungehinderten Kassenwechsel sicherzustellen und ausreichenden Datenschutz zu gewährleisten.

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), das im Mai 2019 in Kraft treten soll, werden die Krankenkassen verpflichtet, ab dem 1. Januar 2021 ihren Versicherten eine ePA zur Verfügung zu stellen. Auch wenn es so klänge, als ob der Termin noch in ferner Zukunft liege, sei er für die technische Umsetzung schon knapp zu erreichen, sagte Christian Klose, Ständiger Vertreter in der Abteilung 5 Digitalisierung und Innovation des Bundesministeriums für Gesundheit.

Amelie Kaufmann

Quelle: Gesundheitskongress des Westens vom 26.03. bis 27.03.2019 in Köln; Bundesministerium für Gesundheit.